

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 18 | 10. April 2025

Inhaltsverzeichnis:

Beschlüsse der 6. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 07.04.2025	1
Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.04.2025	1
Beschlüsse der 6. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 09.04.2025	2
Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Geländeregulierung im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung auf den Flurstücken 40/10 und 40/11 - Gemarkung Cölln	2
Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Errichtung einer Holzhütte für das Betreiben einer Besenschänke	3
Hinweis zur Grund- und Gewerbesteuer	4
Information über öffentliche Zustellung	5

Beschlüsse der 6. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses vom 07.04.2025

Der Sozial- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Vereinsförderung im Bereich der sozialen Vereine, der Kinder- und Jugendvereine sowie der Sportvereine im Jahr 2025 (Beschluss Nr. 24/8/109)

Der Sozial- und Kulturausschuss beschließt die Förderung der sozialen Vereine, der Kinder- und Jugendvereine sowie der Sportvereine im Jahr 2025 gemäß der Anlagen 1, 2 und 3, vorbehaltlich der Genehmigung des Doppelhaushaltes 2025/2026 der Stadt Meißen.

Beschlüsse der 6. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 08.04.2025

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Reinigung Straßeneinläufe im Gebiet der Großen Kreisstadt Meißen

Vergabe einer Dienstleistung nach VOL/A (Beschluss Nr. 25/8/147)

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, die Firma H. Nestler GmbH & Co. KG mit der Reinigung aller Straßeneinläufe im Stadtgebiet Meißen für den Zeitraum

von zwei Jahren zum Angebotspreis in Höhe von insgesamt 263.099,80 EUR (131.549,90 EUR pro Jahr) zu beauftragen.

Der Vertrag beinhaltet die Option einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr seitens der Stadt Meißen.

Beschlüsse der 6. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 09.04.2025

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss über die Anlage von Finanzmitteln der Stadt Meißen mittels Kündigungsgeld auf dem Kapitalmarkt (Beschluss-Nr. 25/8/127)

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Anlage von finanziellen Mitteln aus dem Liquiditätsbestand der Stadt Meißen mit einer Gesamtsumme von 5 Mio. EUR. Die

Anlage erfolgt als Kündigungsgeld bei der Bayern LB.

Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuern 2017 - 2019 und deren Verzinsung (Beschluss-Nr. 25/8/146)

Auf dem PK [REDACTED] werden nachfolgende Beträge befristet niedergeschlagen:

- Gewerbesteuern 2017 - 2019 in Höhe von 61.324,00 EUR,
- Verzinsung der Gewerbesteuern 2017 – 2019 in Höhe von 5.032,00 EUR

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Geländeregulierung im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung auf den Flurstücken 40/10 und 40/11 - Gemarkung Cölln

in 01662 Meißen
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/10
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/11
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/12
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/13
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/14
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/15
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/16
Gemarkung Cölln - Flurstück 40/19

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Große Kreisstadt Meißen als sachlich und örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 20.03.2025 eine Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 521002.01-

21/BAA/049 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

- (1) Die Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.
- (2) Die Baugenehmigung schließt die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 72 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ein.
- (3) Die mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Baugenehmigung versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile der Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, erfolgt.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige

Baugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen der Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen im Zimmer 214 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03521 467 171 empfohlen.

Sprechzeiten:

Montag	8 bis 12 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr 14 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Meißen, 24. März 2024

Böhme
Leiterin Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Meißen nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) über die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben: Errichtung einer Holzhütte für das Betreiben einer Besenschänke

in 01662 Meißen, An den Katzenstufen
Gemarkung Proschwitz - Flurstück 157

Gemäß § 70 Abs. 3 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Große Kreisstadt Meißen als sachlich und örtlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 31.03.2025 eine Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 521002.01-25/BAA/002 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das beantragte Bauvorhaben wird unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Folgende Bauvorlagen sind Bestandteile der Baugenehmigung:

- Antrag
- Planmappe

mit Zugehörigkeitsvermerk zu dieser Baugenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meißen, Markt 1, 01662 Meißen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, erfolgt.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen

ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen der Bauaufsicht der Großen Kreisstadt Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen im Zimmer 214 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Es wird eine vorherige telefonische

Terminvereinbarung unter 03521 467 171 empfohlen.

Sprechzeiten:

Montag	8 bis 12 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr 14 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

Meißen, 31. März 2024

Böhme

Leiterin Bauaufsicht

Hinweis zur Grund- und Gewerbesteuer

Am **15.05.2025** ist die **2. Rate der Grundsteuer und Gewerbesteuervorauszahlung** für 2025 fällig. Die Stadtkasse Meißen möchte alle Nichtabbucher auf diesen Termin hinweisen.

Die Höhe des zu zahlenden Betrages entnehmen Sie bitte Ihrem aktuell gültigen Bescheid bzw. dem zuletzt ergangenen Grundsteueränderungsbescheid. Ein neuer Steuerbescheid ergeht nur, wenn sich der Betrag oder der Steuerpflichtige ändert.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Zahlungen termingerecht vorzunehmen, da sonst mit dem Ansatz von Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu rechnen ist. Der Betrag muss am 15.05.2025 bei der Stadt Meißen gutgeschrieben sein.

Die Bankverbindung der Stadt Meißen lautet:

IBAN: DE37 8505 5000 3100 0100 00
Sparkasse Meißen

Bei allen Steuerzahlern, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, wird die Abbuchung der fälligen Steuerbeträge termingerecht direkt bei der angegebenen Bank veranlasst. Sollte es nach der Abbuchung der Gebühren zu Rückbuchungen durch Sie oder der Bank kommen, entstehen Rückbuchungsgebühren, welche zulasten des Gebührenzahlers gehen. **Bei Überweisung des zurück gebuchten Betrages müssen die Rückbuchungsgebühren mit überwiesen werden.**

Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der jederzeit widerrufbaren Teilnahme am Lastschriftverfahren für künftige Fälligkeiten. Vordrucke dafür erhalten Sie über das Sachgebiet Steuern bzw. über das Internet unter <https://www.stadt-meissen.de/de/formulare.html> in der Rubrik Steuern und Abgaben."

Mit freundlichen Grüßen

Ines Greschner
Leiterin Stadtkasse

Information über öffentliche Zustellung

Folgende öffentliche Zustellungen hat die Stadt Meißen auf ihrer Internetseite unter der Rubrik „öffentliche Zustellungen“ veröffentlicht:

- Öffentliche Zustellung Grundsteuerbescheid vom 07.04.2025 an Catherine Rose Anyango Oloo, Via Stabbio Nr. 2 , 54033 Carrara
→ veröffentlicht vom 10.04. bis 24.04.2025

Impressum

Das elektronische Meißener Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de